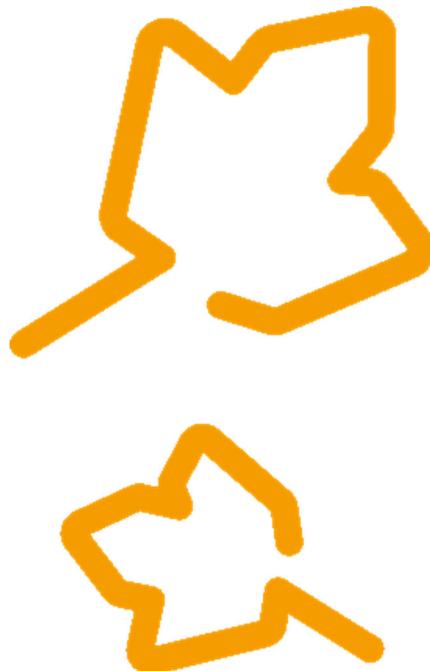


REINIGUNGSPFLICHT FÜR ANLIEGENDE

Stand Januar 2026



ÖFFENTLICHE GEHBAHNEN

Öffentliche Gehbahnen (i.d.R. Gehwege) innerhalb geschlossener Ortslage sind von den Anliegenden zu reinigen.

INHALT DER REINIGUNGSPFLICHT

Die Gehwege sind, soweit erforderlich, auf eigene Kosten zu kehren, von Schlamm, Gras, Unkraut und abgefallenem Laub zu säubern. Die bei der Reinigung anfallenden Materialien (Kehricht) dürfen nicht auf die Fahrbahn, den Grünstreifen etc. verbracht werden.

Gras, Unkraut oder Laub ist in der braunen Tonne für Bioabfälle zu entsorgen, sonstiger Kehricht in der grauen Tonne für Restmüll.

Bei der Reinigung dürfen keine ätzenden oder umweltbelastenden Unkrautvernichtungsmittel verwendet werden.

Es besteht die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung der Reinigung zu beauftragen. In jedem Fall bleiben die Anliegenden für die ordnungsgemäße Erfüllung der genannten Pflichten verantwortlich.

Selbstanlieferung von Grüngut

Sollte das Volumen der Braunen Tonne nicht ausreichen, kann Grüngut an den Wertstoff- & Servicepunkten zu den regulären Öffnungszeiten jederzeit kostenfrei angeliefert werden.

REINIGUNGSPFLICHTEN

	<p>In gesamter Breite bei unselbständigen, baulich angelegten Gehwegen.</p> <p>Bei selbständigen Verbindungs-Gehwegen: jeder Anliegende bis zur Mitte.</p> <p>Unselbständige Gehwege stehen funktionell im Zusammenhang mit einer Fahrbahn. Selbständige Gehwege sind ohne Begleitung einer Straße, z. B. Verbindungsgehwege zwischen zwei Straßen.</p>
	<p>Entlang des Anliegergrundstücks in einer Breite von 2 m (Gehbahn)</p>
	<p>Wenn beidseitig kein baulich angelegter oder markierter Gehweg vorhanden ist: 1 m Breite am Fahrzeugrand (Gehbahn)</p>
	<p>Gehwegbereich in gesamter Breite</p>
	<p>Entlang des Anliegergrundstücks in einer Breite von 1 m (Gehbahn)</p>

DEFINITIONEN UND BESONDERHEITEN

Anliegende

sind Eigentümer sowie dinglich berechtigte von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder mittelbar durch öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger).

Alle Gehwege

die an das Grundstück angrenzen, müssen gereinigt werden. Dies gilt auch für selbständige Gehwege (Verbindungswege).

Wenn beidseitig kein baulich angelegter oder abgegrenzter Gehweg vorhanden ist,

muss ein Fußgängerbereich am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1 m gereinigt werden (z. B. schmale Anliegerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche).

Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden,

muss auf der gegenüberliegenden Seite der Rand der Fahrbahn nicht gereinigt werden, da Fußgänger den vorhandenen Gehweg nutzen müssen (Straßenverkehrsordnung).

FRAGEN

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das Kundencenter des AWS telefonisch unter 0821 324 4884 oder per E-Mail an kundenservice.aws@augsburg.de wenden. Weitere Informationen finden Sie unter aws.augsburg.de.



1 Direkt zum AWS

2 Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung